

|                |                                   |
|----------------|-----------------------------------|
| Vorlageart:    | Beschlussvorlage                  |
| Federführung:  | Öffentliche Ordnung               |
| Verantwortung: | Herr Nößler, Herr Jehn, Herr Berg |

## **Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung zum Beschluss der 11. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026**

---

### **Beratungsfolge**

28.09.2026

Rat der Stadt

Beschlussfassung

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt genehmigt gem. § 60 Abs. 1 S. 3 GO NRW die folgende von Herrn Oberbürgermeister Thorsten Berg und dem Ratsmitglied Herrn Helmut Bennewa gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung:

„Weil es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, treffen der Oberbürgermeister Thorsten Berg und das Ratsmitglied Herr Helmut Bennewa gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) anstelle des Rates der Stadt Oberhausen folgende Entscheidung:

1. Der Ratsbeschluss über die "5. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026" vom 23.03.2026 (B/18/0522) wird aufgehoben.
2. Die als Anlage 1 beigefügte 11. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026 wird beschlossen.“

**Bezug**

Drucksache B/18/1205

Dringlichkeitsentscheidung über die Aufhebung eines Ratsbeschlusses und den Beschluss der 11. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026

Drucksache B/18/0522

Beschluss der 5. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026

**Konsequenzen**

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

**Sachverhalt**

- 1 Am 02.09.2026 haben der Oberbürgermeister Thorsten Berg und das Ratsmitglied Helmut  
2 Bennewa nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW die als Anlage dieser Drucksache beigefügte  
3 Dringlichkeitsentscheidung getroffen. Inhaltlich ist die getroffene Dringlichkeitsentscheidung  
4 insbesondere auf den Erlass der als Anlage 1 zur Drucksache Nr. B/18/1205 beigefügten 11.  
5 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026  
6 gerichtet.  
7  
8 Hinsichtlich der Begründung der Dringlichkeit wird auf die Zeilen 01 bis 10 der Anlage  
9 (Drucksache Nr. B/18/1205) Bezug genommen.  
10  
11 Gemäß § 60 Abs. 1 S. 3 GO NRW ist eine nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW getroffene  
12 Dringlichkeitsentscheidung dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen;  
13 dem dient diese Drucksache.  
14  
15 Eine Aufhebung der Dringlichkeitsentscheidung in Anwendung von § 60 Abs. 1 S. 4 GO  
16 NRW kommt vorliegend bereits deshalb nicht in Betracht, weil das Datum des durch die 11.  
17 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026 für  
18 eine Verkaufsöffnung im Stadtteil Schmachtdorf freigegebenen Sonntages (13.09.2026)  
19 bereits verstrichen ist.

**Anlage/n**

- 1 - Dringlichkeitsentscheidung